



Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)

Mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (Az.: BK6-06-009, „GPKE“) und zu den Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel Gas (Az.: BK7-06-067, „GeLi Gas“) wurden verbindliche Vorgaben zum Wechsel eines Strom-/Gaslieferanten getroffen. Mit den Festlegungen zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034 und BK7-09-001, „WiM“) wurden die oben genannten Festlegungen zum 01.10.2011 erstmals angepasst. Mit den Festlegungen BK6-11-150/BK7-11-075 erfolgte eine erneute Anpassung zum 01.04.2012.

Um eine markteinheitliche Umsetzung der Festlegungen zu fördern, sammeln AFM+E, BDEW, bne und VKU von den Marktteilnehmern Umsetzungsfragen zur GPKE und GeLi Gas in einem Umsetzungsfragenkatalog und erarbeiten hierzu effiziente und praxisorientierte Lösungsvorschläge zur Ausgestaltung der vorgegebenen Prozesse.

Der Umsetzungsfragenkatalog dient insbesondere der Auslegung von unklaren Prozessformulierungen, der Auflösung von Widersprüchen und der Schließung von Regelungslücken. **Vor Veröffentlichung wurde der Umsetzungsfragenkatalog der Bundesnetzagentur zur Kenntnis übermittelt.** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

In gemeinsamen Fachgesprächen zwischen AFM+E, BDEW, bne und VKU werden die Umsetzungsfragen diskutiert, bewertet und nach Möglichkeit einer einheitlichen Lösung zugeführt. Die Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt. Mittelfristig wird die Weiterentwicklung und Harmonisierung der bestehenden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel für Strom und Gas angestrebt.

Legende zum Status:

Grün: Konsens

Gliederung der Umsetzungsfragen:

Lf. Nr.	Kennziffer	Kategorie
▪ 01	▪ AU_Axxx	▪ Allgemeine Umsetzung
▪ 02	▪ KÜ_Axxx	▪ Kündigung
▪ 03	▪ LB_Axxx	▪ Lieferbeginn
▪ 04	▪ LE_Axxx	▪ Lieferende
▪ 05	▪ EV_Axxx	▪ Ersatzversorgung
▪ 06	▪ ZW_Axxx	▪ Zählwerte
▪ 07	▪ NN_Axxx	▪ Netznutzungsabrechnung
▪ 08	▪ SD_Axxx	▪ Stammdatenänderung
▪ 09	▪ GA_Axxx	▪ Geschäftsdatenanfrage

Übersicht über die Umsetzungsfragen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
AU_A004	Fehler in Zuordnungsliste	02.03.2012
AU_A006	Storno und Rückabwicklung	12.01.2012
AU_A007	Zur Bilanzierung verwendete Daten aus Zuordnungsliste oder Einzelmeldung	12.01.2012
AU_A008	Übermittlung des nun zuständigen Netzbetreibers	12.01.2012
AU_A009	Berechnung der Frist in den Prozessen	02.03.2012
AU_A011	Fehlermeldung auf Zuordnungsliste hat keine Auswirkung auf Stammdatenänderungen in die Zukunft	02.03.2012
AU_A012	Bindungswirkung der Zuordnungsliste/Bestandsliste	03.04.2012
KÜ_A001	Kündigung zum nächstmöglichen Termin	02.03.2012
KÜ_A002	Kündigung zum nächstmöglichen Termin – Sonderkündigung	06.06.2012
KÜ_A004	Wann ist die Anwendung des Prozesses „Kündigung“ erforderlich?	02.03.2012
KÜ_A005	Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers bei Bestätigung der Kündigung	12.01.2012
KÜ_A006	Kündigung auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	12.01.2012
KÜ_A008	Kündigung im Rahmen eines Lieferantenwechsels – Sicht LFA: Kündigung mit weniger als 10 WT bzw. 7 WT für Lieferende vor Abmeldedatum	06.06.2012
LB_A001	Befristete Anmeldungen	12.01.2012
LB_A002	Beginn Grundversorgung – Übergang auf EoG	12.01.2012

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
LB_A004	Lieferbeginn: Rückantwort auf die Abmeldungsanfrage bei SLP-Kunden	12.01.2012
LB_A005	Zuordnung zum Bilanzkreis bei rückwirkender Anmeldung zur Netznutzung	02.03.2012
LB_A006	Bilanzierungsbeginn bei RLM-Entnahmestellen	02.03.2012
LB_A007	An-/Abmeldeszenarien für SLP-Entnahmestellen	02.03.2012
LB_A008	Frist Anmeldung bei Schließung Belieferungslücke	03.04.2012
LB_A009	Konfliktfall Lieferantenwechsel – Abmeldeanfrage mit Belieferungslücke	03.04.2012
LB_A010	Anmeldezeitfenster für Lieferbeginn und Ende	12.01.2012
LB_A015	Ablehnung der Anmeldung (andere Anmeldung in Bearbeitung)	12.01.2012
LB_A016	Gibt es den Prozess Zwangsabmeldung noch? Teil 1	12.01.2012
LB_A017	Fehlerhafter Text im Szenario 1	12.01.2012
LB_A018	Fehlerhafter Text im Szenario 2	12.01.2012
LB_A019	Gibt es den Prozess Zwangsabmeldung noch? Teil 2	12.01.2012
LB_A021	Umgang mit entstehenden Bilanzierungslücken bei Lieferende / Lieferbeginn SLP	03.04.2012
LB_A024	Rückwirkende Einzüge > 6 Wochen bei SLP-Kunden	03.04.2012
LB_A025	Bestätigter Lieferbeginn, der gegenstandslos wird	06.06.2012
LB_A026	Überholende Anmeldung auch rückwirkend bei SLP?	03.04.2012
LB_A027	Ausbleiben der Nachricht aus Prozessschritt 3g	02.03.2012

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlicht
LB_A037	Grundregeln für Lieferbeginn und Lieferende: Ablehnung der Anmeldung oder Zustimmung	06.06.2012
LB_A041	WiM-Prozessüberschneidungen: Abmeldung MDL/MSB in Zukunft + anschließender rückwirkender Lieferbeginn	06.06.2012
LE_A003	Information an einen Lieferanten, wenn er eine Entnahmestelle zukünftig nicht mehr beliefern kann	02.03.2012
LE_A008	Konfliktszenarien Lieferende	06.06.2012
EV_A002	Eingang einer Anmeldung während des laufenden Prozesses Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	06.06.2012
ZW_A002	Ergänzender Zählpunkt auf die Zuordnungsliste	12.01.2012
SD_A001	Stammdatenänderung bei zukünftig zugeordneten Lieferanten	02.03.2012

AU_A004		
GPKE	GeLi Gas	Fehler in Zuordnungsliste
Anlage, II.3	Anlage, A.6	<p>„Verbindliche Grundlage für die Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen. Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Daten darf der Lieferant an den Netzbetreiber über diesen Weg melden? 2. Zu welchem Bilanzierungsmonat sind die Korrekturen anzuwenden? 3. Mit welcher Frist können bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen aufgrund von Fehlern in der Zuordnungsliste gemeldet werden? 4. Mit welcher Frist muss der Netzbetreiber diese Stammdatenänderung beantworten? <p>Hinweis: Bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen unterliegen einer Änderungsfrist (ein Monat zum Ersten eines Monats).</p>

		<p>Lösung</p>	<p>Da Grundlage der Zuordnungslisten die ausgetauschten Einzelmeldungen sind, sind berechnete Änderungen ohne Frist zu übernehmen, auch wenn es sich um bilanzierungsrelevante Daten handelt.</p> <p>Antwort zu Frage 1:</p> <p>Der Lieferant darf Zählpunkte melden, die in der Zuordnungslisten enthalten sind, dort jedoch nicht aufgeführt werden dürften. Weiterhin darf er Zählpunkte melden, die nicht in der Zuordnungsliste enthalten sind, dort jedoch aufgeführt werden müssten. Darüber hinaus darf der Lieferant nur Daten korrigieren, die in der Zuordnungsliste versendet werden dürfen.</p> <p>Antwort zu Frage 2:</p> <p>Es sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen für die Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und Bilanzkreisen verbindlich. Die Korrekturmeldung dient somit lediglich dazu, den Netzbetreiber darauf aufmerksam zu machen, dass die reklamierten Daten falsch in die von ihm versandte Zuordnungsliste geschrieben wurden. Der Netzbetreiber hat somit sicher zu stellen, dass auch die reklamierten Daten in seinem System mit den ausgetauschten Einzelmeldungen übereinstimmen und sie zukünftig unverändert und fehlerfrei in die Zuordnungsliste geschrieben werden. Sollte der Netzbetreiber dabei feststellen, dass die Daten in seinem System nicht mit den Einzelmeldungen übereinstimmen, so hat er unverzüglich die notwendigen Korrekturen durchzuführen, damit diese in Übereinstimmung mit den Einzelmeldungen sind. Die Daten gelten immer ab dem in den Einzelmeldungen übermittelten Datum; siehe hierzu Mitteilung Nr. 31 der BNetzA.</p> <p>Antwort zu Frage 3:</p> <p>Der Lieferant sollte Fehler unverzüglich beim Netzbetreiber melden, damit eine Berücksichtigung der Stammdatenänderung für den Monat auf den sich die Zuordnungsliste bezieht auf die Bilanzierung angewendet werden kann.</p> <p>Antwort auf Frage 4:</p> <p>Der Netzbetreiber sollte unverzüglich auf Stammdatenänderungen antworten, damit die Stammdatenänderung für den Monat, auf den sich die Zuordnungsliste bezieht, in der Bilanzierung angewendet werden kann.</p>
		<p>Status v. 29.02.2012</p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

AU_A006			
GPKE	GeLi Gas	Storno und Rückabwicklung	
			Im neuen Beschluss sind keine Storno-/Rückabwicklungsprozesse für den Lieferbeginn, das Lieferende und die Kündigung vorgesehen.
		Lösung	Regelungen zu Stornierungen/Rückabwicklungen sind im EDI@Energy UTILMD Anwendungshandbuch Kapitel 4.5 Stornierung zu finden. Allgemeine Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung sind in GeLi Gas unter Kapitel A.7 zu finden.
		Status v. 06.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

AU_A007			
GPKE	GeLi Gas	Zur Bilanzierung verwendete Daten aus Zuordnungsliste oder Einzelmeldung	
Anlage, II.3			<i>Die Zuordnungslisten sollen als stichtagsbezogene informatorische Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem Lieferanten als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. Verbindliche Grundlage für die Zuordnung von Entnahmestellen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen.</i> Welche Daten sind bei Abweichung für die Energieeinstellung und Bilanzierung zu verwenden, die Daten aus den Einzelmeldungen oder die aus der Zuordnungsliste?

		Lösung	Es sind die Daten aus der Einzelmeldung zu verwenden, nur diese zeigen eine abgestimmte Grundlage für die Energieeinstellung und Bilanzierung. Die weitere Beschreibung steht in der Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-07-002 (MaBiS). Vgl. hierzu auch Mitteilung Nr. 31 der BNetzA vom 23.12.2011
		Status v. 06.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

AU_A008		
GPKE	GeLi Gas	Mitteilung des nun zuständigen Netzbetreibers
Anlage, II.6	Anlage, A.4	<p><i>Außerdem hat der der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welcher Netzbetreiber ist hier zu nennen – der an den das Netz übergeben wurde oder der aktuelle Netzbetreiber, der nochmals in den drei Jahren gewechselt haben könnte? 2. Ab welchem Zeitpunkt vor Übergabe eines Zählpunktes darf der abgebende Netzbetreiber auf eine eingehende Nachricht, die sich auf einen Zeitpunkt nach Übergabedatum bezieht, ablehnend antworten? 3. Müssen Netzgebietsabgaben vor dem 1.4.2012 bei der Antwort berücksichtigt werden?

		Lösung	<p>1. Da der angefragte Netzbetreiber nur den Netzbetreiber kennt ,an den er den Zählpunkt übergeben hat, muss dieser immer den Netzbetreiber mitteilen, an den er den Zählpunkt seiner letzten Gebietsabgabe übergeben hat.</p> <p>2. Der abgebende Netzbetreiber darf zwei Monate vor Übergabe ablehnend auf eingehende Nachrichten reagieren (Ableitung der Frist aus der MaBiS 4.4.1 UseCase Beschreibung; diese sollte für Strom und Gas gleichermaßen gelten).</p> <p>3. Nein, da die Pflicht zur Hinterlegung von Gebietsabgaben erst ab 1.4.2012 gilt.</p>
		Status v. 06.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

AU_A009			
GPKE	GeLi Gas	Berechnung der Frist in den Prozessen	
			<p>Wann beginnt die Frist jeweils zu laufen? Zählt der Tag des Eingangs dazu oder nicht?</p> <p>Beispiel 1: Übermittlung Abmeldung „<i>Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum</i>“</p> <p>Beispiel 2: Übermittlung Anmeldung „<i>Bei Anmeldungen für den Lieferantenwechsel jedoch mindestens 10 Werktage vor Aufnahme der Belieferung</i>“</p>

		<p>Lösung</p>	<p>Der Tag des Meldungseingangs wird nicht gezählt, d.h. Fristen bestehen nur aus vollständigen Tagen beginnend um 00:00 Uhr.</p> <p>Bezieht sich das Meldedatum auf ein Tagesende (z.B. Kündigung Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Versender berücksichtigen muss.</p> <p>Bezieht sich das Meldedatum auf einen Tagesbeginn (z.B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Versender berücksichtigen muss.</p> <p>Zu Beispiel Lieferende (Lieferantenwechsel): Abmeldung zum 28.06.2012, der Nachrichteneingang beim Netzbetreiber muss somit spätestens am 19.06.2012 erfolgen.</p> <p>Zu Beispiel Lieferbeginn (Lieferantenwechsel): Anmeldung zum 29.06.2012, der Nachrichteneingang beim Netzbetreiber muss somit spätestens am 14.06.2012 erfolgen.</p>
		<p>Status v. 17.01.2012</p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

AU_A011		
GPKE	GeLi Gas	Auswirkung einer Fehlermeldung auf die Zuordnungsliste auf Stammdatenänderungen in die Zukunft
Anlage, II.3	Anlage, A.6	<p>Es geht um das Thema Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung) auf eine Zuordnungsliste. Folgender Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Anmeldebestätigung wurde dem ZP das Profil H0 zugeordnet. - Der VNB versendet im März eine Stammdatenänderung (Z47 Änderungsmitteilung von bilanzierungsrelevanten Daten) mit Profiländerung von H0 auf H1 mit Änderungsdatum 01.06. - Der VNB teilt in der Zuordnungsliste am 16. WT im April das Lastprofil G0 mit. - Beim LF ist im System das gültige Profil H0 hinterlegt. - Der LF sendet am 17. WT im April eine Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung) wegen abweichender Daten im Lastprofil, in der er den vereinbarten Wert H0 meldet. - Der VNB stimmt der Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung) zu. <p>Setzt die Zustimmung auf die Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung) die zuvor gesendete Stammdatenänderung zum 01.06. mit der Lastprofiländerung außer Kraft?</p>
		<p>Lösung</p> <p>Der LF sendet eine Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung), um einen Fehler in der Zuordnungsliste Mai zu korrigieren. Die Bestätigung dieser Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung) bereinigt ausschließlich die fehlerhafte Zuordnungsliste für Mai sowie ggf. Folgezeiträume, sofern diese nicht durch eine bereits bestätigte Stammdatenänderung verändert wurden.</p> <p>Bereits bestätigte Stammdatenänderungen, die sich auf einen Betrachtungszeitraum nach dem der Zuordnungsliste beziehen, bleiben von der Stammdatenänderung (ZD0 Fehlermeldung) unberührt. Das heißt, die Profiländerung von H0 auf H1 durch die zuvor durchgeführte Stammdatenänderung erfolgt zum 1.6.</p>
		<p>Status v. 09.02.2012</p> <p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

AU_A012		
GPKE	GeLi Gas	Bindungswirkung der Zuordnungsliste/Bestandsliste
		<p>Im GPKE-Änderungsbeschluss i. V. m. der Mitteilung 31 zu GPKE/GeLi Gas wird ausdrücklich klargestellt, dass die Einzelmeldungen Basis für die Zuordnung von Zählpunkten zu Lieferanten/Bilanzkreisen sind.</p> <p>Im GeLi Gas-Änderungsbeschluss ist dieser Absatz nicht enthalten. Auch wird in Mitteilung 31 zu GPKE/GeLi Gas im Abschnitt 1b nur die GPKE ausdrücklich erwähnt. Dagegen wird im Abschnitt 1b im letzten Satz wieder erwähnt, dass die Beschlusskammern den Zuordnungs-/Bestandslisten nur noch eine informatorische Bedeutung zumessen und ausschließlich der Inhalt der jeweiligen Einzelmeldung ausschlaggebend ist.</p> <p>Was ist im Gasbereich bindend – die Einzelmeldung oder die Bestandsliste?</p>
		<p>Lösung Sowohl in GPKE als auch in GeLi Gas ist die Einzelmeldung bindend.</p>
		<p>Status v. 19.03.2012 Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

KÜ_A001			
GPKE	GeLi Gas	Kündigung zum nächstmöglichen Termin	
Anlage, III.1.3, Nr. 3b	Anlage, B.1.3, Nr. 3b		<p>Wie ist der nächstmöglichen Termin zu interpretieren?</p> <p>Gilt eine Kündigung für den angegebenen Stichtag oder zu jedem anderen Termin nach dem angegebenen Stichtag?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Der Kunde hat einen Vertrag unterzeichnet, der eine einjährige Vertragslaufzeit beinhaltet, welche sich jeweils automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der Kunde nicht fristkonform einen Monat zum Vertragsende kündigt. Der LFA bekommt am 28.10.2011 eine Kündigung durch den LFN mit dem Inhalt "Kündigung zum nächstmöglichen Termin ab 31.03.2012". Der Kunde hätte noch eine Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2011. Muss der LFA nun die Kündigung zum 31.12.2011 akzeptieren oder kann er die Kündigung dahin interpretieren, dass er den Kunden erst zum 31.12.2012 aus dem Vertrag lassen muss, da der LFN ja zum 31.03.2012 oder später kündigt.</p>
		Lösung	<p>„Nächstmöglicher Termin“ bedeutet ab dem gemeldeten Datum oder später.</p> <p>Im o.g. Beispiel würde der LFA die Kündigung zum 31.12.2012 bestätigen.</p>
		Status v. 09.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

KÜ_A002			
GPKE	GeLi Gas	Kündigung zum nächstmöglichen Termin – Sonderkündigung	
Anlage, III.1.3	Anlage, B.1.3		<p>Ein LFN kündigt beim LFA und die Kündigung wird bestätigt. Die Abmeldung der Netznutzung wurde erfolgreich abgeschlossen.</p> <p>1) Was passiert, wenn der Kunde z.B. aufgrund von Preisanpassungen oder sonstigen Änderungen von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und beim LFA zu einem Termin kündigt, der vor dem bereits bestätigten Vertragsende liegt?</p> <p>2) Muss der LFN seine Kündigung stornieren bzw. rückabwickeln, bevor der LFA seinem Kunden das Sonderkündigungsrecht gewähren kann?</p>
		Lösung	<p>1) Der LFA sendet eine neue Abmeldung an den NB mit dem früheren Lieferendedatum.</p> <p>2) Der LFN muss seine Kündigung nicht stornieren oder rückabwickeln.</p> <p>Hinweis: Um die Belieferung des Kunden zu dem früheren Termin zu gewährleisten, ist eine erneute Anmeldung eines LF beim NB notwendig. Andernfalls fällt der Kunde in die Ersatzversorgung.</p>
		Status v. 05.06.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

KÜ_A004			
GPKE	GeLi Gas	Wann ist die Anwendung des Prozesses „Kündigung“ erforderlich?	
Anlage, III.1.3	Anlage, B.1.3		<p>Soll es immer vorab einen Kündigungsprozess geben oder ist eine Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers ausreichend? Die Kündigung ist laut Beschluss nicht verpflichtend.</p>

		Lösung	Die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers greift nicht in das Vertragsverhältnis des Lieferanten ein, sondern mahnt lediglich die Abmeldung des LFA an. Die Abmeldungsanfrage kann daher die Kündigung nicht ersetzen. Der elektronische Kündigungsprozess des Lieferanten nach GPKE/GeLi Gas ist immer dann erforderlich, wenn der Lieferant im Auftrag eines Kunden kündigt.
		Status v. 09.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

KÜ_A005			
GPKE	GeLi Gas	Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers bei Bestätigung der Kündigung	
Anlage, III.1.3, Nr. 3b	Anlage, B.1.3, Nr. 3b		Der Lieferant alt teilt dem Lieferanten neu mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit. Wie ist die Jahresmenge zu ermitteln, wenn der Abrechnungszyklus kürzer als ein Jahr ist?
		Lösung	Die Verbrauchsmenge muss sich immer auf ein Jahr beziehen und ist ggf. rechnerisch zu ermitteln.
		Status v. 20.12.2011	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

KÜ_A006			
GPKE	GeLi Gas	Kündigung auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	
Anlage, III.1.4	Anlage, B.1.4		Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „Kein Vertragsverhältnis“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung. Wird immer mit Z29 „Ablehnung kein Vertragsverhältnis“ geantwortet, wenn der Kündigungseingang beim LFA nach gültiger Vertragslaufzeit liegt?

		Lösung	Ja, sofern der Zählpunkt identifiziert werden kann, erfolgt die Ablehnung mit Z29 „Ablehnung kein Vertragsverhältnis“ ohne Nennung eines Termins. Kann der Zählpunkt nicht mehr identifiziert werden, erfolgt eine Ablehnung per APERAK.
		Status v. 06.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

KÜ_A008			
GPKE	GeLi Gas	Kündigung im Rahmen eines Lieferantenwechsels – Sicht LFA: Kündigung mit weniger als 10 WT bzw. 7 WT für Lieferende vor Abmeldedatum	
Anlage, III.1.3, Nr. 3b	Anlage, B.1.3, Nr. 3b		<p>In der Kündigung kann ein beliebiges, in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Zusätzlich gelten folgende Regelungen nach GPKE/GeLi Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Prozess Lieferende ist vorgegeben, dass im Falle eines Lieferantenwechsels der LFA eine Abmeldefrist von mindestens 7 Werktagen einzuhalten hat. • Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem NB anzustoßen. • Im Prozess Lieferbeginn ist vorgegeben, dass im Falle eines Lieferantenwechsels der LFN eine Anmeldefrist von mindestens 10 Werktagen einzuhalten hat. <p>1. Welche Vorlaufzeit hat der LFN bei Kündigungen einzuhalten?</p> <p>2. Wie muss sich der LFA verhalten, wenn eine Kündigung zivilrechtlich möglich ist, aber die Frist von 7 WT für eine Abmeldung nicht mehr eingehalten werden kann?</p>

		Lösung	<p>1. Der LFN muss sich an die zivilrechtlichen Anforderungen halten; ggf. können die zivilrechtlichen und prozessualen Anforderungen auseinanderfallen. Bei Kündigungen wird empfohlen die prozessualen Vorlaufzeiten für die Anmeldungen zu berücksichtigen.</p> <p>2. In dieser Konstellation fallen zivilrechtliches Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden und Netznutzung auseinander: Der LFA stößt trotzdem gemäß Standardprozess den Prozess Lieferende gegenüber dem NB an. Er hat dabei eine Abmeldefrist von mindestens 7 WT einzuhalten.</p>
		Status v. 10.04.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A001			
GPKE	GeLi Gas	Befristete Anmeldungen	
Anlage,III.2.4.2 Anlage, III.4.2.3 Nr. 2	Anlage, B.2.4.2 Anlage, C.1.3, Nr. 2		<p><i>...es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet.</i></p> <p>Wenn der Lieferant die Entnahmestelle befristet anmeldet, muss dann auch eine separate Abmeldung erfolgen?</p>
		Lösung	Es muss keine separate Abmeldung der Entnahmestelle erfolgen.
		Status v. 13.12.2011	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A002			
GPKE	GeLi Gas	Beginn Grundversorgung – Übergang auf Ersatz-/Grundversorgung	
Anlage, III.4.1	Anlage, C		<p><i>Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Entnahmestelle in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Entnahmestelle vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.</i></p> <p>Muss der Grund-/Ersatzversorger den Übergang von Ersatz-/Grundversorgung auf ein reguläres Lieferverhältnis dem Netzbetreiber melden?</p>
		Lösung	Nein, der Absatz stellt sicher, dass der Grund-/Ersatzversorger aktiv seine Entnahmestellen beim Netzbetreiber anmelden muss und nicht passiv auf die Anmeldung des Netzbetreibers über den Prozess „Beginn der Grundversorgung“ warten darf.
		Status v. 13.12.2011	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A004			
GPKE	GeLi Gas	Lieferbeginn: Rückantwort auf die Abmeldungsanfrage bei SLP-Kunden	
Anlage, III.3.3,Nr. 3d	Anlage, B.3.3, Nr. 3d		<p><i>b) Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</i></p> <p>Wie viele Tage darf das Abmeldedatum des Lieferanten alt vor dem gewünschten Anmeldedatum des Lieferanten neu liegen?</p>

		<p>Lösung</p>	<p>Das gemeldete Abmeldedatum des Lieferanten alt darf nicht mehr als sechs Wochen zurückliegen. Basis ist der Nachrichten-Eingang der Beantwortung der Abmeldungsanfrage durch den LFA beim Netzbetreiber.</p> <p>Beantwortet der LFA die Abmeldeanfrage mit einem Datum, das mehr als sechs Wochen zurückliegt, passt der Netzbetreiber das Abmeldedatum auf den Vortag der Anmeldung an. In der Beendigungsmitteilung wird das Datum dem Lieferanten alt mitgeteilt.</p> <p>Eine unbegrenzte Verschiebung ist nicht möglich. Handelt es sich um eine Abmeldeanfrage wegen Einzug kann es eine Terminverschiebung bis zu sechs Wochen in die Vergangenheit geben.</p>
		<p>Status v. 20.12.2011</p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

LB_A005		
GPKE	GeLi Gas	Zuordnung zum Bilanzkreis bei rückwirkender Anmeldung zur Netznutzung
Anlage, III.3.3, Nr. 1	Anlage, B.3.3, Nr. 1	Wird bei einer (rückwirkenden) Anmeldung der Bilanzkreis während des Bearbeitungszeitraums gewechselt, welcher Bilanzkreis ist in der Anmeldung zur Netznutzung zu benennen? Ist der aktuelle Bilanzkreis zum Zeitpunkt des Meldungsversands, der gültige Bilanzkreis zum zurückliegenden Lieferbeginn oder der zukünftig gültige Bilanzkreis zum Bilanzierungsbeginn maßgebend?
		<p>Lösung</p> <p>Der LFN muss den Bilanzkreis anmelden, in dem der ZP zum Bilanzierungsbeginn geführt werden soll.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Rückwirkende Anmeldung zum 12.12.2011, Nachrichteneingang zum 04.01.2012</p> <p>Antwort an LF zum 09.01.2012, Bilanzierungsbeginn zum 01.02.2012</p> <p>Damit ist vom LF am 04.01.2012 der Bilanzkreis zu melden, der am 01.02.2012 gültig ist.</p> <p>Anmerkung für den Fall eines fehlerhaft gemeldeten Bilanzkreises: Hat der LF einen falschen Bilanzkreis gemeldet, so muss er die Anmeldung stornieren und neu anmelden. Eine Stammdatenänderungsmeldung während der Bearbeitung beim NB ist nicht zulässig. Nach erfolgter Anmeldebestätigung durch den NB kann der LF unter Einhaltung der Fristen eine Stammdatenänderungsmeldung zur Korrektur des Bilanzkreis versenden.</p>
		<p>Status v. 09.02.2012</p> <p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

LB_A006			
GPKE	GeLi Gas	Bilanzierungsbeginn/-ende bei RLM-Entnahmestellen	
Diverse Stellen, Prozesse Lieferbeginn/ Lieferende/ Beginn Ersatz- /Grundversorgung	Diverse Stellen, Prozesse Lieferbeginn/ Lieferende/ Beginn Ersatz- /Grundversorgung		<p>GPKE/GeLi Gas 2006/2007: Nach Schritt 3 des Prozesses 2.2 (Lieferende) bzw. Schritt 4 des Prozesses 3.2 (Lieferbeginn) der GPKE sowie Schritt 3 des Prozesses 2.5 (Lieferende) bzw. Schritt 4 des Prozesses 3.5 (Lieferbeginn) der GeLi Gas hat der NB den Bilanzkreiswechsel bei RLM-Entnahmestellen bei Lieferende/Lieferbeginn auf den 2. auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag festzusetzen.</p> <p>GPKE/GeLi Gas 2011: In den geänderten Regelungen von GPKE/GeLi Gas vom 28.10.2011 fehlt der o.g. Hinweis.</p> <p>1. Welches An-/Abmeldedatum durch den Lieferanten ist möglich?</p> <p>2. Welches An-/Abmeldedatum und welcher Bilanzierungsbeginn bzw. welches Bilanzierungsende wird in der Antwort zur An-/Abmeldung der Netznutzung durch den Netzbetreiber bestätigt?</p>

		Lösung	<p>1. Das An-/Abmeldedatum der Netznutzung muss nach dem Eingangsdatum liegen. Bei einem Lieferantenwechsel ist zusätzlich eine Vorlaufzeit von mindestens 10 WT bei Anmeldungen bzw. 7 WT bei Abmeldungen zu berücksichtigen.</p> <p>2. Es gelten auch zukünftig die bisher geltenden Regelungen, die Bilanzierung erfolgt bei RLM-Entnahmestellen synchron zur Netznutzung.</p> <p>Der NB setzt den Bilanzkreiswechsel bei RLM-Entnahmestellen bei Lieferbeginn/Lieferende auf den 2. auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag fest, es sei denn Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des An-/Abmeldedatums notwendig, wenn der Lieferant bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.</p> <p>Beispiel 1a:</p> <p>Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2012 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2012 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn 27.01.2012</p> <p>Beispiel 1b:</p> <p>Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2012 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2012 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 22.02.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn 24.02.2012</p> <p>Beispiel 2a:</p> <p>Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsenddatum zum 25.01.2012 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2012 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende und Bilanzierungsende 26.01.2012</p> <p>Beispiel 2b:</p> <p>Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsenddatum zum 13.02.2012 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2012 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 15.02.2012 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende und Bilanzierungsende 16.02.2012.</p> <p>Zur Berechnung von Fristen, siehe auch Umsetzungsfrage Fristen AU_A009</p>
--	--	---------------	---

		Status v. 15.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU
--	--	-----------------------------	--------------------------------

LB_A007			
GPKE	GeLi Gas	An-/Abmeldeszenarien für SLP-Entnahmestellen	
Anlage, III.2.3	Anlage, B.2.3		<p>Nach III.2.2 der Anlage zur GPKE bzw. B.2.3 der Anlage zur GeLi Gas können Lieferbeginn/-ende grundsätzlich nur in die Zukunft unter Einhaltung der für Lieferantenwechsellvorgänge vorgesehenen Vorlaufzeiten realisiert werden.</p> <p>Weshalb ist in der Tabelle zu An-/Abmeldeszenarien z.B. im Fall „Anmeldung fehlt/Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum“ aufgeführt, dass eine Anmeldung der Entnahmestelle an den Ersatz-/Grundversorger erfolgt?</p>
		Lösung	<p>In den An-/Abmeldeszenarien für SLP-Letzterverbraucher wird unterstellt, dass im Anschluss jeweils ein Folgeprozess durch den Marktpartner angestoßen wird, dessen An- bzw. Abmeldung abgelehnt wurde.</p> <p>Beispiel aus Tabelle in Abschnitt 2.3. Anlage GPKE bzw. GeLi Gas:</p> <p>Anmeldung fehlt/Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Einfügung eines weiteren nicht aufgeführten Schrittes: Die Abmeldung wird nochmals fristgerecht gesendet und vom Netzbetreiber bestätigt. Weiter nach Tabelle. • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz-/Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1 GeLi Gas bzw. GPKE)
		Status v. 29.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A008			
GPKE	GeLi Gas	Frist Anmeldung bei Schließung Belieferungslücke	
Anlage, III.3.3 Nr. 4b	Anlage, B.3.3 Nr. 4b		<p>Bei Eingang einer Lieferbeginnmeldung und nicht vorliegender Lieferende-Meldung hat der Netzbetreiber spätestens am 4. WT nach Eingang der Lieferbeginnmeldung eine Abmeldeanfrage zu senden, die der LFA spätestens nach 3 WT beantworten muss. Wird diese Abmeldeanfrage mit Terminkorrektur beantwortet, so dass eine Belieferungslücke entsteht, ist diese durch den Ersatz-/Grundversorger zu schließen. Dieser hat wiederum maximal 5 Werktage Zeit, die Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zu beantworten.</p> <p>1) Ist die Anmeldung des LFN trotz der nicht geschlossenen Belieferungslücke zu bestätigen?</p> <p>2) Wie ist bei laufenden Anmeldungen zur Grund-/Ersatzversorgung beim Netzbetreiber damit umzugehen, wenn weitere Anmeldungen von Lieferanten eingehen? Sind diese ebenfalls mit „Anmeldung in Bearbeitung“ abzulehnen?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Eingang Lieferbeginn am 2.7.2012 mit Lieferbeginn zum 16.7.2012; Abmeldeanfrage mit Abmeldedatum 15.7.2012 wird am 6.7.2012 versendet. Die Antwort auf die Abmeldeanfrage geht am 11.7.2012 ein, das Abmeldedatum wird auf den 8.7.2012 korrigiert. Damit entsteht eine Belieferungslücke von einschließlich 9.7.2012 bis einschließlich 15.7.2012. Am 11.7.2012 wird umgehend der Ersatz-/Grundversorger über die Belieferungslücke informiert, dieser hat wiederum bis spätestens 18.7.2012 zu antworten. Am 12.7.2012 wäre jedoch schon die Lieferbeginnmeldung zu beantworten.</p>
		Lösung	<p>1) Ja, die Anmeldung des LFN ist zu bestätigen obwohl die Anmeldung zur Grund-/Ersatzversorgung noch nicht abgeschlossen wurde.</p> <p>2) Eine eingehende Anmeldung darf nicht mit „Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden.</p>
		Status v. 19.03.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A009

GPKE	GeLi Gas	Konfliktfall Lieferantenwechsel – Abmeldeanfrage mit Belieferungslücke	
Anlage, III.3.3	Anlage, B.3.3		<p>Auch bei Lieferantenwechseln kann der LFA die Abmeldeanfrage mit Terminkorrektur bestätigen. Sofern das Vertragsverhältnis mit dem LFA vor dem Vortag des Lieferbeginns endet, entsteht eine Belieferungslücke, die durch den NB zu schließen ist.</p> <p>1) Handelt es sich bei der Anmeldung um ein Grund- oder Ersatzversorgungsverhältnis? 2) Ist in diesem Fall die Befristung der Anmeldung zur Ersatz-/Grundversorgung zulässig?</p>
		Lösung	<p>1) Entscheidend ist der „Wille des Kunden“ mit dem LFN ein Belieferungsverhältnis einzugehen. In dem vorgenannten Beispiel ist von einem Ersatzversorgungsverhältnis auszugehen, welches keiner Kündigung bedarf.</p> <p>2) Ja, die Befristung ist zulässig.</p>
		Status v. 19.03.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A010			
GPKE	GeLi Gas	Anmeldezeitfenster für Lieferbeginn und Ende	
Anlage, II.2.2.3 a)	Anlage, B.2.2.3 a)		<p>Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.</p> <p>Bedeutet das, dass man sechs Wochen vor und sechs Wochen danach anmelden bzw. abmelden kann? Oder heißt das, dass eine Anmeldung in die Zukunft uneingeschränkt möglich und nur rückwirkend sechs Wochen möglich ist?</p>
		Lösung	Eine Anmeldung in die Zukunft ist uneingeschränkt möglich. Ein rückwirkender Lieferbeginn oder rückwirkendes Lieferende sind nur bis sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum möglich.
		Status v. 13.12.2011	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A015		
GPKE	GeLi Gas	Ablehnung der Anmeldung (andere Anmeldung in Bearbeitung)
Anlage, III.2.4.1	Anlage, B.2.4.1	<p><i>Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Entnahmestelle beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,</i> • <i>auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie</i> • <i>ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle entgegennimmt.</i> <p>Mit welcher Verzögerung muss ein Lieferant maximal rechnen, bis die erneute Anmeldebearbeitung beim Netzbetreiber wieder möglich ist?</p>
		<p>Lösung</p> <p>Die maximale Verzögerung kann ermittelt werden, in dem die Antwortfrist auf eine Anmeldung zugrunde gelegt wird. Somit kann eine Verzögerung der Anmeldung für diesen Zählpunkt für maximal acht Werktage nach Eingang der in Bearbeitung befindlichen Anmeldung möglich sein.</p>
		<p>Status v. 20.12.2011</p> <p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

LB_A016			
GPKE	GeLi Gas	Gibt es den Prozess Zwangsabmeldung noch? Teil 1	
Anlage, III.2.4.2	Anlage, B.2.4.2		<p><i>Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Entnahmestelle zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird.</i></p> <p>Gibt es noch den Zwangsabmeldeprozess, der hier erwähnt wird?</p>
		Lösung	Nein, eine Zwangsabmeldung gibt es nicht mehr. Es handelt sich hierbei um die Abmeldeanfrage, die der Netzbetreiber im Lieferbeginn-Prozess an den Lieferanten alt ggf. senden muss.
		Status v. 13.12.2011	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A017		
GPKE	GeLi Gas	Fehlerhafter Text im Szenario 1
Anlage, III.2.4 Szenario 1	Anlage, B.2.4 Szenario 1	<p><i>Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor. Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist L2. Der NB übermittelt an L2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L2 zum 17.10.2012, L3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.</i></p> <p>Hier wird von Zwangsabmeldung und Abmeldung auf Abmeldeanfrage gesprochen. Dies entspricht aber nicht den Prozessbeschreibungen. Wie muss der Text richtig lauten?</p>
		<p>Lösung</p> <p>Auf eine Abmeldungsanfrage muss der LFA mit Antwort auf die Abmeldungsanfrage reagieren. Dies kann eine Zustimmung oder Ablehnung sein. Ein Ausbleiben dieser Antwortmeldung wird als Zustimmung zur Abmeldungsfrage gewertet.</p> <p>Daher ist der Text im Sinne der fett markierten Formulierungen zu interpretieren:</p> <p><i>Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Bestätigung der Abmeldeanfrage zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor. Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist L2. Der NB übermittelt an L2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des L2 zum 17.10.2012, L3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.</i></p>

		Status v. 12.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU
--	--	-----------------------------	--------------------------------

LB_A018			
GPKE	GeLi Gas	Fehlerhafter Text im Szenario 2	
Anlage, III.2.4 Szenario 2	Anlage, B.2.4 Szenario 2		<p><i>Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor. Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) L1. Der NB übermittelt an L1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L1 zum 02.08.2012, L3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet. Die bereits zuvor gegenüber L2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des L3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den L2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des L3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des L2 damit gegenstandslos wird.</i></p> <p>Hier wird von Zwangsabmeldung und Abmeldung auf Abmeldeanfrage gesprochen. Dies entspricht aber nicht den Prozessbeschreibungen. Wie muss der Text richtig lauten?</p>

		Lösung	<p>Auf eine Abmeldungsanfrage muss der LFA mit Antwort auf die Abmeldungsanfrage reagieren. Dies kann eine Zustimmung oder Ablehnung sein. Ein Ausbleiben dieser Antwortmeldung wird als Zustimmung zur Abmeldungsfrage gewertet. Beantwortet der LFA die Abmeldungsanfrage nicht oder stimmt dieser zu, dann versendet der NB eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung.</p> <p>Daher ist der Text im Sinne der fett markierten Formulierungen zu interpretieren:</p> <p><i>Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Bestätigung der Abmeldeanfrage zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor. Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) L1. Der NB übermittelt an L1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des L1 zum 02.08.2012, L3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet. Die bereits zuvor gegenüber L2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des L3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den L2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des L3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des L2 damit gegenstandslos wird.</i></p>
		Status v. 12.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A019			
GPKE	GeLi Gas	Gibt es den Prozess Zwangsabmeldung noch? Teil 2	
Anlage, III.3.3 Nr. 2	Anlage, B.3.3 Nr. 2		<p>3. Prüfung auf Zwangsabmeldung.</p> <p>Gibt es noch den Zwangsabmeldeprozess, der hier erwähnt wird?</p>

		Lösung	<p>Die in GPKE und GeLi Gas angesprochene Zwangsabmeldung wird durch den Prozess der Abmeldeanfrage umgesetzt.</p> <p>Daher ist der Text im Sinne der fett markierten Formulierungen zu interpretieren.</p> <p>3. Prüfung ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist.</p>
		Status v. 12.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A021		
GPKE	GeLi Gas	Umgang mit entstehenden Bilanzierungslücken bei Lieferende / Lieferbeginn SLP
Anlage, III.3.3	Anlage, B.3.3	<p>SLP-Bilanzierungslücke im Asynchronmodell:</p> <p>Geht ein Lieferende ein und wird bis zum 15. WT bestätigt, so endet die Bilanzierung zum Monatsletzten. Kommt nun zum gleichen Zählpunkt z.B. am 14. WT ein Lieferbeginn, der z.B. am 16. WT beantwortet wird, entsteht eine Bilanzierungslücke. Wie ist diese zu schließen?</p> <p>Beispiel:</p> <p>Abmeldung am 1.12. zum 31.12 = Netznutzungsende 31.12. und Bilanzierungsende 31.12.; Anmeldung am 14. WT und Bestätigung am 16. WT zum 01.01. = Netznutzungsbeginn 01.01. und Bilanzierungsbeginn zum 01.02. = Bilanzierungslücke vom 01.01. – 31.01.</p> <p>Hinweis: Eine Anmeldung zum Ersatz-/Grundversorger hat oftmals noch nicht stattgefunden, da diese im Falle des Lieferantenwechsels frühestens 9 WT vor dem Abmeldedatum erfolgen darf. Daher kommt eine Zuordnung in den Bilanzkreis des Ersatz-/Grundversorgers nicht in Betracht.</p>
		<p>Lösung</p> <p>Bei Bilanzierungslücken werden die Energiemengen im Differenzbilanzkreis bzw. Netzkonto erfasst.</p> <p>Die durch Bilanzierungslücken im Differenzbilanzkreis/Netzkonto entstandenen Energiemengen sind im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung auszugleichen.</p>

		Status v. 19.03.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU
--	--	-----------------------------	--------------------------------

LB_A024			
GPKE	GeLi Gas	Rückwirkende Einzüge > 6 Wochen bei SLP-Kunden	
			Ist eine Anmeldung in die Ersatz-/Grundversorgung nur noch bis maximal 6 Wochen rückwirkend möglich oder können diese auch zu einem länger zurückliegenden Anmeldedatum erfolgen (z. B. Neuanlagen, Leerstandsermittlung)?
		Lösung	Anmeldungen zur Grund-/Ersatzversorgung können aufgrund der Prozesslaufzeiten beim Netzbetreiber bis zu 6 Wochen + 3 WT rückwirkend erfolgen.
		Status v. 19.03.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A025			
GPKE	GeLi Gas	Bestätigter Lieferbeginn, der gegenstandslos wird	
Anlage, III.2	Anlage, B.2		<p>Der NB hat am 1.4. einen Lieferbeginn im Rahmen des Prozesses Lieferantenwechsel zum 01.07. bestätigt.</p> <p>Der Kunde zieht am 15.5. aus und der aktuelle Lieferant stößt am 1.5. beim NB den Prozess Lieferende (Auszug) an.</p> <p>Wie geht der NB mit bereits zukünftig zugeordneten Lieferanten um?</p>
		Lösung	<p>Der NB sendet an den bzw. die zukünftigen Lieferanten eine Informationsmeldung zur Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung.</p> <p>(vgl. hierzu auch Umsetzungsfrage LB_A009)</p>

		Status v. 29.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU
		Status v. 16.04.2012	Konsens (Fehlerkorrektur): AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A026			
GPKE	GeLi Gas	Überholende Anmeldung auch rückwirkend bei SLP?	
Anlage, III.2.4	Anlage, B.2.4		<p><i>Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt.</i></p> <p>Gilt die überholende Anmeldung auch für rückwirkende Einzüge, obwohl der Lieferbeginn der aktuellen Belieferung in der Vergangenheit liegt? Der Lieferant LF1 hat evtl. schon Abschlüsse angefordert etc.</p> <p>Beispiel: Eingang (05.12.2011) einer Anmeldung zum Lieferbeginn „21.11.2011“ durch Lieferanten LF2. Es existiert schon eine Belieferung ab dem 28.11.2011 durch den Lieferanten LF1.</p>
		Lösung	<p>Auch bei rückwirkenden Einzügen ist eine ggf. bereits bestehende zukünftige Zuordnung nach dem Einzugsstermin aufzuheben. Dies gilt auch für ggf. schon angeforderte Abschlüsse.</p> <p>Auch bei rückwirkenden Anmeldungen (LF2) gilt immer das Beginndatum der Anmeldung als Ausgangspunkt der Betrachtung. Beispiel: Somit wird der LFA, der zum Lieferbeginndatum den Zählpunkt beliefert, per Abmeldeanfrage angesprochen. Bestätigt der LFA die Abmeldeanfrage, erfolgt ein Wechsel zum LFN. Alle Lieferanten (LF1) nach Lieferbeginndatum erhalten eine Informationsmeldung zur Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung.</p>
		Status v. 19.03.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A027			
GPKE	GeLi Gas	Ausbleiben der Nachricht aus Prozessschritt 3g	
Anlage, III.3.3, Nr. 3f	Anlage, B.3.3, Nr. 3f		<p>„Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle: (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten.“</p> <p>Wie wird in dem Fall verfahren, wenn der LFN seine Netznutzungsanmeldung storniert und der LFA bereits auf die Abmeldungsanfrage geantwortet hat?</p>
		Lösung	<p>Fall 1: LFA hat die Abmeldungsanfrage in Prozessschritt 3d abgelehnt: In diesen Fall bleibt die Entnahmestelle dem LFA zugeordnet; der NB sendet keine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung an den LFA.</p> <p>Fall 2: LFA hat der Abmeldungsanfrage in Prozessschritt 3d zugestimmt: In diesem Fall wird die Entnahmestelle dem EV/GV zugeordnet. Der NB sendet in Prozessschritt 3g eine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung an den LFA.</p> <p>Hinweis: Sollte der LFA die Abmeldungsanfrage nicht beantwortet haben und ist die Antwortfrist abgelaufen, so wird analog Fall 2 verfahren.</p>
		Status v. 29.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

LB_A037		
GPKE	GeLi Gas	Grundregeln für Lieferbeginn und Lieferende: Ablehnung der Anmeldung oder Zustimmung
Anlage, III.2.2 Nr. 3	Anlage, B.2.2 Nr. 3	<p>3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).</p> <p>Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.</p> <p>Welche Regelungen gelten für die Zählpunktidentifikation hinsichtlich des Namens (Vor- und Nachname)?</p>
		<p>Lösung</p> <p>Stimmt der Name des Kunden, den der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ übermittelt hat, mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht überein und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn zugleich die Zählpunktbezeichnung oder die Zählernummer übermittelt wurde und diese unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.</p> <p>D. h. der Lieferantenwechsel findet auch bei nicht übereinstimmendem Namen statt, sofern der Zählpunkt eindeutig identifiziert werden konnte.</p>
		<p>Status v. 05.06.2012</p> <p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

LB_A041		
GPKE	GeLi Gas	WIM-Prozessüberschneidungen: Abmeldung MDL/MSB in Zukunft + anschließender rückwirkender Lieferbeginn
Anlage, III.3	Anlage, B.3	<p>Frage</p> <p><i>WiM Prozess B. 8. Ende Messung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Abmeldung MDLA mindestens 20 WT vor dem geplanten Abmeldedatum</i> • <i>Vorläufige Bestätigung der Abmeldung spätestens am 7. WT nach Eingang der Abmeldung</i> • <i>Zuordnung NB als MDL spätestens am 4. WT vor dem bestätigten Abmeldetermin</i> • <i>Versand der Informationsmeldungen an MDLA, MSB und LF</i> <p>GPKE/GeLi Gas-Prozess rückwirkender Lieferbeginn</p> <p>Nach Abschluss des WIM-Prozesses B.8. erfolgt ein rückwirkender Lieferbeginn. Zum angemeldeten Lieferbeginn ist jedoch der MDLA zuständiger MDL, eine zukünftige „Zeitscheibe“ mit dem NB als grundzuständigen MDL ist am ZP vorhanden.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 15.10.2011 ist der MDLA zuständiger MDL. • Ab dem 16.10.2011 ist der NB grundzuständiger MDL. • Am 11.10.2011 erfolgt ein rückwirkender Lieferbeginn zum 01.10.2011. <p>Frage:</p> <p>Welcher MDL wird im GPKE-/GeLi Gas-Prozess „Bestätigung der Netzanmeldung“ zum 01.10.2011 gegenüber dem LFN mitgeteilt?</p>

		<p>Lösung</p>	<p>In der Bestätigung der Netzanmeldung wird vom NB der zum Zeitpunkt des Lieferbeginns zugeordnete MDL an den LFN mitgeteilt (d. h. im obigen Beispiel der MDLA).</p> <p>Fall 1: Nach Versand der Anmeldebestätigung an den LFN und bei einem in der Zukunft liegenden MDL-Zuordnungswechsel: Spätestens zum Termin der Zuordnung des NB als MDL: Versand einer Stammdatenänderung von NB an LF mit Zuordnungsdatum 16.10.2011 mit MDL = NB.</p> <p>Fall 2: Nach Versand der Anmeldebestätigung an den LFN und bei einem vor dem Termin der Anmeldebestätigung liegendem MDL-Zuordnungswechsel wird die Stammdatenänderung unmittelbar nach der Anmeldebestätigung versendet.</p> <p>Grundsätzlich muss der NB sicherstellen, dass der LF immer über die jeweils gültige Zuordnung der anderen Marktrollen zum Zählpunkt ab dem Zeitpunkt der Zuordnung des Zählpunkts zum LF informiert ist, damit der Lieferant u.a. prüfen kann, ob die Berechnung der Entgelte für die Messdienstleistung im Rahmen der Netznutzungsabrechnung korrekt ist.</p> <p>Hinweis: Der Lösungsvorschlag gilt analog für den WiM-Prozess „Ende Messstellenbetrieb“ (B.4),</p>
		<p>Status v. 24.04.2012</p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

LE_A003		
GPKE	GeLi Gas	Information an einen Lieferanten, wenn er eine Entnahmestelle zukünftig nicht mehr beliefern kann
Anlage, III.4.2.3 Nr. 1	Anlage, C.1.3 Nr. 1	<p>1 Entnahmestelle ist keinem Lieferanten zugeordnet</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Bei Schließung eines Bilanzkreises oder beim Erlöschen einer Zuordnungsermächtigung wird der Ersatz-/Grundversorger mit einer Anmeldung über die zu beliefernde Entnahmestelle informiert. Es ist im Prozess aber nicht beschrieben, wie der Altlieferant darüber informiert wird, dass er den Zählpunkt nicht mehr beliefert. Wie ist dies vorzunehmen?</p>
		<p>Lösung</p> <p>In den beiden Fällen „Schließung eines Bilanzkreises“ oder beim „Erlöschen einer Zuordnungsermächtigung“ muss der Netzbetreiber dem Lieferanten eine Mitteilung in elektronischer Form über die Beendigung der Zuordnung einschließlich Belieferungsendedatum zukommen lassen.</p> <p>In der Informationsmeldung zur Beendigung der Zuordnung wird das Netznutzungs- und Bilanzierungs-ende mitgeteilt. Hinweis: Hierbei ist die gleiche Ausprägung der UTILMD wie in Schritt 3g des Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.</p>
		<p>Status v. 05.06.2012</p> <p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU</p>

LE_A008			
GPKE	GeLi Gas	Konfliktszenarien Lieferende	
Anlage, III.2.6	Anlage, B.2.6	Frage	Ein Lieferende (LW) von L1 zum 31.07. ist bereits prozessiert. Ein zweites fristgerechtes Lieferende (LE) von L1 zum 31.05. geht ein. Wie geht man mit der zweiten Abmeldung um? Erfolgt eine Zustimmung oder Ablehnung der Abmeldung?
		Lösung	Der Abmeldung zum früheren Termin wird zugestimmt.
		Status v. 16.04.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

EV_A002			
GPKE	GeLi Gas	Eingang einer Anmeldung während des laufenden Prozesses Beginn der Ersatz-/Grundversorgung	
Anlage, III.4.2.3, Nr. 2-4	Anlage, C.1.3, Nr. 2-4		Wie muss der Netzbetreiber verfahren, wenn während einer laufenden Anmeldung zur EoG eine weitere Anmeldung zur Netznutzung eines LFN eingeht? Fall 1: Lieferbeginn Anmeldung Netznutzung LFN = Beginn EoG Fall 2: Lieferbeginn Anmeldung Netznutzung LFN liegt nach dem Beginn EoG Fall 3: Lieferbeginn Anmeldung Netznutzung LFN liegt vor dem Beginn EoG

		Lösung	<p>Bei laufenden Anmeldungen zur EoG darf eine weitere Anmeldung eines LFN nicht abgelehnt werden.</p> <p>Fall 1:</p> <p>Der Prozess „Anmeldung zur EoG“ ist zu stornieren. Hinweis: Wurde die Anmeldung zur EoG bereits bestätigt, erhält der GV/EV eine Abmeldungsanfrage.</p> <p>Fall 2:</p> <p>Der Prozess „Anmeldung zur EoG“ ist zu stornieren. Anschließend wird eine befristete Anmeldung zur EoG gesendet. Hinweis: Wurde die Anmeldung zur EoG bereits bestätigt, erhält der GV/EV eine Abmeldungsanfrage.</p> <p>Fall 3:</p> <p>Die offene EoG wird storniert; weiteres Vorgehen nach Standardprozess Lieferbeginn.</p>
		Status v. 24.04.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

ZW_A002			
GPKE	GeLi Gas	Ergänzender Zählpunkt auf die Zuordnungsliste	
Anlage, II.3	Anlage, A.6		Wenn in der Zuordnungsliste ein Zählpunkt nicht aufgeführt wurde, der Netzbetreiber diesen aber in der Einzelmeldung bestätigt hat, hat der Lieferant in der Änderungsmeldung den zu ergänzenden Zählpunkt aufzuführen. Welche weiteren Stammdaten sind zu diesem Zählpunkt mitzugeben?
		Lösung	Die Angabe der zu ergänzenden Zählpunktbezeichnung ist ausreichend. Die Übermittlung darüber hinaus gehender Stammdaten ist möglich.
		Status v. 06.01.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

SD_A001			
GPKE	GeLi Gas	Stammdatenänderung bei zukünftig zugeordneten Lieferanten	
Anlage, III.3.2	Anlage, B.2.2		<p>Eingehende Lieferbeginn-/Lieferendemeldungen sind unverzüglich zu bearbeiten. Somit haben bei Lieferbeginnmeldungen, die weit in der Zukunft liegen, die übermittelten Stammdaten einen Stand der ggf. weit vor dem Start der Zuordnung des Lieferanten zu diesem ZP liegt.</p> <p>Wie sind zwischenzeitlich zwischen den Zeitpunkten („Bestätigung der Anmeldung“ und „Lieferbeginn“) geänderte Stammdaten, die für den in der Zukunft zugeordneten Lieferanten relevant sind, diesem mitzuteilen?</p>
		Lösung	<p>Der NB informiert bei von ihm angestoßenen Änderungen von Stammdaten, die auch für den zukünftigen Marktpartner relevant sind, nicht nur die aktuell zugeordneten Marktpartner, sondern auch alle Marktpartner, deren Anmeldung für zukünftige Zeiträume bereits bestätigt wurden. Als Änderungsdatum wird für zukünftige Lieferanten das bestätigte Lieferbeginndatum verwendet. Insbesondere im Fall von bilanzierungsrelevanten Stammdatenänderungen kann das Änderungsdatum für zukünftige Lieferanten auch nach dem bestätigten Lieferbeginndatum liegen, da die Änderung erst nach dem Lieferbeginndatum des zukünftig zugeordneten Lieferanten gültig wird.</p> <p>Bei Ablehnung einer Stammdatenänderung muss die Änderung bilateral mit den Beteiligten geklärt und synchronisiert werden.</p>
		Status v. 29.02.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU

Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
A_001		Teilpakete 1-3	Zusammenführung der Teilpakete 1-3, Anpassung Deckblatt	Zusammenführung der Sonderveröffentlichungen Januar bis März 2012	genehmigt
A_002	AU_A006, AU_A007, AU_A008, KÜ_A005, KÜ_A006, LB_A001, LB_A002, LB_A004, LB_A010, LB_A015, LB_A016, LB_A017, LB_A018, LB_A019, ZW_A002	Konsens: AFM+E, BDEW, VKU	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, VKU	Anpassung Verbändestatus	genehmigt
A_002	AU_012, LB_A008, LB_A009, LB_A021, LB_A024, LB_A026	--	AU_012, LB_A008, LB_A009, LB_A021, LB_A024, LB_A026	Ergänzung neuer Umsetzungsfragen	genehmigt
A_003	LB_A027	Zeitgleiche Anmeldung	Ausbleiben der Nachricht aus Prozessschritt 3g	Korrektur der Überschrift in der Übersicht	Genehmigt
A_004	LB_A025	... Lieferbeginn/ Lieferantenwechsel	... einen Lieferbeginn im Rahmen des Prozesses Lieferantenwechsel...	Anwendung der Umsetzungsfrage nur bei zukünftig bestätigtem Lieferbeginn mit Transaktionsgrund Lieferantenwechsel	genehmigt